

**Neufassung der**  
**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für**  
**ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsorgane**  
**des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" (WAV)**

<b>Stand:</b>	<b>01.11.2005</b>	
<b>beschlossen:</b>	<b>23.11.2005</b>	
<b>der Kommunalaufsicht angezeigt:</b>	<b>30.11.2005</b>	
<b>veröffentlicht am:</b>	<b>28.12.2005</b>	<b>Amtsblatt Nr. 12 Seite 29</b>

Auf Grundlage des § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl I S. 398), § 17 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der gültigen Verbandssatzung des WAV "Hoher Fläming" § 10 (1) beschließt die Verbandsversammlung des WAV "Hoher Fläming" folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Verbandsorgane des WAV "Hoher Fläming"

## § 1

### **Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die beratenden Mitglieder, soweit sie nicht Bedienstete des Verbandes sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Mit ihm sind Fahrkosten sowie alle sonstigen erforderlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Das Sitzungsgeld wird als Pauschale gewährt. Als Nachweis der Teilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € je Verbandsversammlung. Die Zahlung erfolgt unbar.

## § 2

### **Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht sowie die beratenden Mitglieder, soweit sie nicht Bedienstete des Verbandes sind, erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (2) Als Nachweis gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € pro Sitzung. Die Zahlung erfolgt unbar.
- (4) Fahrten zu Sitzungen des Vorstandes werden den Vorstandsmitgliedern, soweit die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, entsprechend Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 1 Satz 1 wie folgt erstattet,
  - I. öffentliche Verkehrsmittel - Vorlage des Kostennachweises (Fahrscheine usw.)
  - II. private PKW - je Kilometer 0,20 €

### § 3

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält zusätzlich zu dem Sitzungsgeld und der Fahrkostenerstattung nach § 1 oder § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie wird als Pauschale gewährt. Mit ihr sind Zeitaufwand und sonstiger Aufwand ( Verzeehr etc. ) abgegolten.
- (2) Die Aufwandspauschale beträgt 112,00 €. Die Zahlung der Pauschale erfolgt unbar.
- (3) Nimmt der/die stellv. Verbandsvorsteher(in) die Vertretung des Verbandsvorstehers wahr, erhält er/sie 50 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.
- (4) Dem Verbandsvorsteher werden die Kosten für Dienstreisen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

### §4

#### Dienstreisen

Dienstreisen, die vom Verbandsvorsteher angeordnet oder genehmigt werden, werden hinsichtlich der Kosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes vom Wasserversorgungsverband übernommen.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserversorgungsverbandes "Hoher Fläming" (WAV) bekannt gemacht am 21.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam – Mittelmark Nr.12/01 außer Kraft.

Brück, den 24. Nov. 2005

  
Dr. Best  
Vorsitzender der Versammlung

  
Rockel  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24. Nov. 2005

  
Rockel  
Verbandsvorsteher